

NEUORDNUNG DES FINANZ- UND STEUERRECHTS DES BUNDES

AUS DER SICHT DER LANDWIRTSCHAFT

Brugg 1977

Schweizerisches Bauernsekretariat

1. Allgemeine Lage der Bundesfinanzen

Die Rolle des Bundes wurde in den letzten Jahren immer wichtiger: Zu den klassischen Aufgaben (Landesverteidigung, Aussenpolitik und Verwaltung) kamen beispielsweise der Nationalstrassenbau, der Gewässerschutz, der Zivilschutz, die Berufsbildung und die Universitäten. Die Alters- und die Krankenversicherung wurden ausgebaut, die Forschung beträchtlich gefördert. Dementsprechend haben sich die Ausgaben des Bundes von 1960 bis 1975 denn auch verfünffacht. Die zunehmenden Ausgaben des Bundes waren einerseits sehr oft unmittelbare Folge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung sowie des Bevölkerungswachstums, andererseits Ausdruck des Willens zum sozialen Ausgleich zwischen Bürgern, Regionen und verschiedenen Wirtschaftszweigen (Landwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen).

Die Ausgabenseite des Bundesvoranschlages gliedert sich in zwei Hauptteile: Eigenbedarf (allgemeine Verwaltung, Landesverteidigung, Aussenpolitik, technische Hochschulen, Sozialwerke AHV und IV, eigene Investitionen und Schuldendienst) und Transferausgaben (Beiträge an Dritte, z. B. Kantone, Krankenkassen, Verbraucher, Hersteller von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, staatliche und private Eisenbahnen). Diese Transferausgaben haben weit stärker zugenommen als der Eigenbedarf des Bundes: Setzten sich die Gesamtausgaben 1960 noch aus 56 % Eigenbedarf und 44 % Transferausgaben zusammen, so betrug der Anteil des Eigenbedarfs an den Gesamtausgaben im Jahre 1975 nur noch 35 %, während der Anteil der Transferausgaben auf 65 % anstieg (vgl. auch Anhang Tabelle 1).

Der Bund wies vom Kriegsende bis 1970 nur zweimal eine defizitäre Rechnung auf. Seit 1973 sind aber die Defizite aus mehreren Gründen stark angestiegen. Weil die direkten Steuern mit einer bedeutenden zeitlichen Verschiebung erhoben wurden, konnten die Einnahmen infolge der beträchtlichen Teuerung in den Jahren 1971 bis 1974 den Ausgaben nicht folgen. Die Zölle wurden schrittweise abgeschafft und der Handel mit einem grossen Teil unserer Handelspartner liberalisiert. Weil der Zoll für die in die Schweiz eingeführten Waren nach dem Gewicht und nicht nach

dem Wert berechnet wird, kann der Bund aus einer Preiserhöhung bei den importierten Waren keinen Nutzen ziehen. Die Zolleinnahmen deckten denn 1975 nur noch 7 % der Bundesausgaben gegenüber 26 % im Jahre 1960.

Die Steuererträge des Bundes hängen zu 60 % von Investitionen und vom Verbrauch ab. Die Rezession führte zu einem Rückgang der Bautätigkeit und der industriellen Produktion sowie zu einer Zurückhaltung im Verbrauch und bewirkte dadurch einen Stillstand oder gar eine Rückbildung der Einnahmen aus der Warenumsatzsteuer und den Zöllen. Andererseits wirkte sich die Rezession auch auf die Ausgaben aus: Der Bund musste nahezu 1,5 Mia Franken für die Unterstützung der Wirtschaft und für Arbeitsbeschaffungsprogramme aufwenden.

Alle diese Gründe führen dazu, dass zwischen Einnahmen und Ausgaben eine immer grössere Lücke klafft. Dieser Entwicklung soll durch eine doppelte Anstrengung Einhalt geboten werden: Einerseits soll das Ausgabenwachstum verkleinert und an die Zunahme des Bruttosozialproduktes angepasst werden, andererseits soll das Finanzpaket, welches am 12. Juni 1977 zur Abstimmung gelangt, zusätzliche Einnahmen einbringen.

2. Massnahmen zum Ausgleich des Bundesfinanzhaushaltes

Der Bundesrat legte den eidgenössischen Räten im Februar den Finanzplan 1978 bis 1980 und die Botschaft über Massnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes im Bundesfinanzhaushalt vor. Danach soll das Budget ab 1979 wieder ausgeglichen sein, wenn das Ausgabenwachstum durch Sparanstrengungen gebremst werden kann und das Volk die in der Finanzreform vorgesehenen zusätzlichen Einnahmen bewilligt.

a) Einschränkung im Ausgabenbereich

Nach den Plänen des Bundesrates sollen in den nächsten Jahren die Bundesausgaben weniger stark wachsen als in vergangener Zeit. Dabei soll der Staat seine sozialen und

ausgleichenden Aufgaben weder einschränken noch abbauen. Insbesondere soll der Ausgleich für die Bergregionen sichergestellt bleiben.

Durch den revidierten Finanzplan werden die Ausgaben gegenüber dem Finanzplan vom 28. Januar 1976 im Jahre 1978 um ca. 1,7 Mia und im Jahre 1979 um ca. 2,5 Mia gekürzt (vgl. Anhang Tabellen 2 und 3).

Auch die Landwirtschaft wird von den Abbaumassnahmen betroffen. Einmal geht es darum, Subventionen abzubauen, welche im Laufe der Zeit an Bedeutung verloren haben, zum andern sollen die finanziellen Lasten zwischen Bund und Kantonen besser verteilt werden (Die einzelnen Abbaumassnahmen sind in Tab. 4 zusammengestellt.). Auch wenn die Landwirtschaft als Ganzes nicht allzu stark betroffen wird, werden die Sparanstrengungen des Bundes in einzelnen Sektoren doch beträchtliche Auswirkungen haben.

b) Vermehrte Einnahmen durch die Mehrwertsteuer

Die beiden wichtigsten Steuern des Bundes, die Warenumsatzsteuer und die direkte Bundessteuer, sind nach Art. 41ter der Bundesverfassung bis Ende 1982 befristet. Diese Befristung soll aufgehoben werden, weil der Bund auf die Einnahmen aus diesen Steuern nicht mehr verzichten kann.

Vergleicht man die Entwicklungen dieser beiden Steuerarten, so zeigt sich die zunehmende Bedeutung der Steuern von Einkommen und Kapital. Betrug ihr Anteil an den Fiskaleinnahmen des Bundes 1971 noch 30,9 %, so waren es 1974 bereits 36,5 %. Im gleichen Zeitraum sank dementsprechend der Anteil der Verbrauchsbelastung von 69,1 % auf 62,5 %. Die direkten Bundessteuern haben zusammen mit den Lohnprozenten zur Finanzierung der Sozialversicherung ein Ausmass erreicht, welches den Bund auf dem Gebiet der direkten Bundessteuern zur Zurückhaltung zwingt.

Die Bundesverfassung schreibt vor, die Folge der kalten Progression für die Steuern vom Einkommen der natürlichen

Personen periodisch auszugleichen. Dies war in den letzten Jahren aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Mit der vorgeschlagenen Revision der Finanzordnung des Bundes sollen auf der einen Seite mehr Einnahmen beschafft, auf der andern Seite das Verhältnis zwischen direkter und indirekter Bundessteuer neu festgelegt werden. Eine gegenüber der bisherigen Warenumsatzsteuer verbesserte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) soll für zusätzliche Einnahmen sorgen. Die direkte Bundessteuer soll so gestaltet werden, dass kleine und mittlere Einkommen begünstigt, hohe Einkommen aber stärker belastet werden.

Die Fiskalhoheit steht in unserem Land dem Bund und den Kantonen zu. Dies führt zu unterschiedlichen Steuergesetzgebungen, was schlecht in unsere heutige Zeit mit der zunehmenden Mobilität der Steuerpflichtigen und der interkantonalen wirtschaftlichen Verflechtung der Unternehmen passt. Deshalb soll der Bund im Rahmen des Finanzpaketes ermächtigt werden, für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu sorgen.

3. Die Mehrwertsteuer

a) Grundzüge

Die Steuer trifft alle Arten von Leistungen (Warenlieferungen, Arbeiten an Waren und Bauwerken sowie Leistungen anderer Art) auf allen Stufen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr. Steuerpflichtig sind alle Urproduzenten, Importeure, Fabrikanten, Grosshändler, das Baugewerbe, die Handwerker, die Detailhersteller und Dienstleistungsunternehmer. Der einzelne Unternehmer hat die Steuer von seinem gesamten Umsatz an Warenlieferungen und Dienstleistungen zu berechnen. Damit eine Ware oder eine Dienstleistung nicht mehrfach mit der Steuer belastet wird, kann der Steuerpflichtige jene Steuerbeträge in Abzug bringen, welche er selber bei einer Einfuhr entrichtet oder beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen an andere Steuerpflichtige vergütet

hat. Dieser Vorsteuerabzug bewirkt, dass die Belastung der Konsumgüter dem gesetzlichen Steuersatz entspricht, ohne Rücksicht darauf, wieviele Unternehmer direkt oder indirekt an der Herstellung oder dem Vertrieb des Gutes beteiligt waren und ob hierfür wenig oder viel Anlagegüter und Betriebsmittel eingesetzt wurden. Das folgende Beispiel soll den Mechanismus erläutern:

A importiert aus dem Ausland einen Rohstoff, welcher auf verschiedenen Stufen verarbeitet wird und schliesslich zum Konsumenten gelangt.

Stufe	Preis (1)	10 % Steuern von (1) (2)	Fiskus erhielt bereits			Zahlbar an Fiskus (Kolonne 2 minus Kolonne 5)	
			von (3)	Betrag (4)	Total (5)	von (6)	Betrag (7)
A importiert	1'000	100.--				A	100 Zoll- verwaltung
A verkauft an B	3'000	300.--	A	100	100	A	200
B verkauft an C	7'000	700.--	A A	100 <u>200</u>	300	B	400
C verkauft an D	10'000	1'000.--	A A B	100 200 <u>400</u>	700	C	300
D verkauft an Konsumenten	15'000	1'500.--	A A B C	100 200 400 <u>300</u>	1000	D	500

Das Beispiel zeigt, dass der jeweilige Verkäufer nicht einfach 10 % vom Preis (Kolonne 2) an den Fiskus abzuliefern hat, sondern jenen Betrag abziehen kann, welcher dem Fiskus bereits auf früheren Stufen abgeliefert wurde (Kolonne 5). Die zehnpromtente Steuer auf dem Endprodukt entspricht somit dem Total der Einnahmen des Fiskus (Addition der Beträge in Kolonne 7).

Gewisse Leistungen wurden von der Mehrwertsteuer ausgenommen, so medizinische Leistungen, die Personenbeförderung und die

Beratungsleistungen anderer Art. Kleinbetriebe sind der Steuer nicht unterworfen, damit der Ertrag aus der Steuer und der dafür erforderliche administrative Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis bleiben. Für die Landwirtschaft wurde nicht der normale Steuersatz von 10 %, sondern ein Vorzugssatz von 3 % gewährt. Für die gastgewerblichen Leistungen ist ein Satz von 6 % vorgesehen.

b) Die Sonderregelung für die Landwirtschaft

aa) Gründe für die Sonderregelung

Zwei Gesichtspunkte führten zu einer Sonderregelung für die Landwirtschaft: Einerseits sollen die von der Landwirtschaft hergestellten notwendigen Lebensmittel steuerlich begünstigt werden, andererseits würde die Abrechnungspflicht von 140'000 Landwirtschaftsbetrieben einen administrativen Aufwand erfordern, welcher durch den sich daraus ergebenden Steuerertrag nicht zu rechtfertigen wäre.

Die Sonderregelung geht davon aus, dass der Landwirt grundsätzlich steuerpflichtig ist. Damit er aber nicht mit der Steuerverwaltung abrechnen muss, hat man den Steuersatz so festgesetzt, dass sich der Steuerertrag aus dem Umsatz und die davon abziehbare Vorsteuer praktisch aufheben. Dies wird durch das folgende Beispiel verdeutlicht:

Ein Landwirt kauft Maschinen sowie Vieh und Futtermittel. Im Preis für diese Waren sind auch die an den Fiskus entrichteten und auf den Landwirt überwälzten Steuern enthalten. Der Landwirt kann bei seiner Steuerabrechnung diese Vorsteuern in Abzug bringen.

Umsatz des Landwirts:	Fr. 100'000.--
3 % Steuer (ermässiger Satz)	Fr. 3'000.--
Vorsteuer:	
→ aus Maschinenkauf von Fr. 21'000.--	
10 % Steuer	Fr. 2'100.--
→ aus Kauf von Vieh und Futter- mitteln usw. von Fr. 30'000.--	
3 % Steuer (ermässiger Satz)	<u>Fr. 900.--</u>
Total Vorsteuer	Fr. 3'000.--
Steuerabrechnung des Landwirts:	
3 % Steuer vom Umsatz	Fr. 3'000.--
Vorsteuer	././ <u>Fr. 3'000.--</u>
<u>Geschuldeter Betrag</u>	Fr. --- =====

Das Beispiel zeigt, dass die Landwirtschaft von der Abrechnungspflicht befreit werden kann, weil die Differenz zwischen dem Steuerbetrag und der abziehbaren Vorsteuer null ergibt.

bb) Wahl des Steuersatzes für die Landwirtschaft

Abklärungen in den Buchhaltungserhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariates haben gezeigt, dass die zu erwartende Vorsteuerlast der Landwirtschaftsbetriebe rund 3/10 des Normalsatzes beträgt. In den Jahren 1968 bis 1970 ergibt sich im Durchschnitt aller Betriebe folgende Rechnung:

A = Total der Betriebskosten, welche dem Steuersatz von 10 % unterliegen	
B = Total der Betriebskosten, welche dem Steuersatz von 3 % unterliegen	
C = Gesamtumsatz inkl. Steuer von 3 %	
A = Fr. 883.--	10 % Steuer = Fr. 88.30
B = Fr. 1'463.--	3 % " = <u>Fr. 43.89</u>
	Vorsteuer Fr. 132.19

$$\begin{array}{l} C = \text{Fr. } 4'562.-- \quad 3 \% \text{ Steuer} = \\ \frac{4'562 \times 3}{103} = 132.87 \end{array}$$

Die Vorsteuer entspricht somit ungefähr (zu 99,5 %) der dreiprozentigen Steuer vom Umsatz.

Die Vorbelastung kann aber auch höher oder tiefer sein als die dreiprozentige Steuer vom Umsatz. Ist die Vorsteuer tiefer, so ergibt sich für den nichtabrechnungspflichtigen Landwirt ein Ueberwälzungsgewinn. Wenn er abrechnungspflichtig wäre, müsste er nämlich jenen Betrag der Steuerbehörde abliefern, um welchen die dreiprozentige Steuer vom Umsatz die Vorsteuer übersteigt. Umgekehrt kann die Vorsteuer auch höher sein als die dreiprozentige Steuer vom Umsatz. Damit der Landwirt in diesem Fall die ganze Vorsteuer abziehen kann, kann er sich freiwillig der Abrechnungspflicht unterwerfen. Dazu muss er aber eine Buchhaltung führen und während einer Zeitspanne von mindestens fünf Jahren mit der Steuerverwaltung abrechnen. Er muss die gesamten der Steuer unterliegenden Umsätze einer Abrechnungsperiode zusammenzählen und von diesem Ergebnis die Steuer berechnen. Davon kann er dann die Summe der Vorsteuern abziehen, die ihm während der gleichen Abrechnungsperiode belastet worden sind. Den verbleibenden Steuerbetrag hat er der Steuerverwaltung abzuliefern. Ein eventueller Ueberschuss zu seinen Gunsten wird ihm gutgeschrieben oder ausbezahlt (vgl. Anhang Tabelle 5).

cc) Steuersätze für die verschiedenen Betriebskosten und Erträge

Der Landwirt braucht für seine Produktion Mittel, welche zum Teil dem normalen, zum Teil dem reduzierten Steuersatz unterliegen oder steuerfrei sind. In der folgenden Tabelle bedeutet a den Normalsteuersatz von 10 %, b den reduzierten Satz von 3 %, und o kennzeichnet steuerfreie Positionen:

<u>Abschreibungen:</u>		<u>Arbeitshilfsmittel und Reparaturen:</u>	
Meliorationen	a	Fuhrlohne und Gerätemiete	a
Gebäude	a	Treibstoffe, Oele	a
Obstbäume	b	Motorfahrzeuggebühren	o
Reben	b	Lauf. Reparaturen:	
Maschinen und Geräte	a	Traktor, Motormäher	a
Vieh: Kühe	b	Geräte u. Maschinen	a
Anderes Rindvieh	b	Gebäude	a
Pferde	b	Meliorationen	a
Andere Tiere	b		
		<u>Versicherungen:</u>	
		Unfall und Haftpflicht	o
<u>Kosten des Pflanzenbaus:</u>		Gebäude	o
Saatgut	b	Mobiliar	o
Dünger	b	Vieh	o
Versch. Kosten	b	Pferde	o
Pflanzenschutzmittel	b	Hagel	o
		Uebrige	o
<u>Futterkosten:</u>		<u>Uebrige Kosten und Verwaltung:</u>	
Ergänzungsfutter	b	Allg. Verwaltung	o
Rauhfutter	b	Licht und Kraft	a
Hackfrüchte zur Fütterung	b	Wasserzins	o
Sömmerungskosten	b		
Futtergelder	b	<u>Vorräte- und Feldinventarabnahmen:</u>	o
Trocknungskosten	b	Dazu:	
Silierungszusätze	b	Schuldzins	o
<u>Kosten der Tierhaltung:</u>		Pachtzins	o
Tierarzt und Apotheke	o	Objektsteuern	o
Stroh und Streue	b	Angestelltenkosten	o
Andere Kosten der Tierhaltung	b		

Auf der Ertragsseite gilt für die meisten Positionen der reduzierte Steuersatz von 3 %, wie folgende Tabelle zeigt:

Steuersatz von 10 %:	
-	Alkoholische Getränke: Wein, Branntwein etc.
Steuersatz von 3 %:	
-	Pflanzenbau: Brotgetreide, Futtergetreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Tabak, Obst, Stroh, Heu, Holz, Reben, Obstsaft, Traubensaft etc.
<u>Ausnahme:</u>	alkoholische Getränke
-	Tierhaltung: tierische Produkte, z. B. auch Käse, Butter etc.
Keine Steuer:	
-	Getreidebau: Mahlprämie Anbauprämie
-	Uebriger Pflanzenbau: Obstbau: Zuwachs, Holz Weinbau: Zuwachs, Holz
-	Rindviehhaltung: Haltegeder Kosten- und Betriebsbeiträge
-	Verschiedenes: Gebäudemiete Parzellenverpachtung eigene Arbeit für Investitionen Zinserträge Verschiedenes Arbeit in fremden Betrieben

dd) Vorsteuerlast in Prozenten des Umsatzes

<u>Betriebe im Tal:</u>	Ackerbaubetriebe	3.05
	Kombinierte Betriebe	2.95
	Futterbaubetriebe	2.84
	Veredlungsbetriebe	2.91
	Sonderkulturbetriebe	2.76

Betriebe im Berggebiet:

Milchproduktionsbetriebe	2.835
Kombinierte Betriebe	2.76
Aufzuchtbetriebe	2.51
Alle Betriebe	2.91

ee) Der Verkauf landwirtschaftlicher Produkte

Wie bereits festgestellt, sind die landwirtschaftlichen Produkte mit einer Mehrwertsteuer von 3 % belastet. Falls nun der Käufer abrechnungspflichtig ist, kann er diese 3 % als Vorsteuer in Abzug bringen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Milchsammelstellen und Käsereien aus verwaltungsökonomischen Gründen den nichtsteuerpflichtigen Landwirten gleichgestellt werden. Damit fallen schätzungsweise 4'500 Unternehmungen (Genossenschaften und andere) aus der Steuerpflicht. Ihre steuerpflichtigen Abnehmer können beim Bezug von Milch und Milchprodukten 3/103 des Preises als Vorsteuer abziehen. Die Landwirtschaft sowie die Milchsammelstellen und Käsereien werden sozusagen "übersprungen", und auf der nächsten Stufe wird dann diejenige Vorsteuer abgezogen, welche auf der vorherigen Stufe die Bauern bzw. die Milchsammelstellen und Käsereien belasteten.

ff) Sonderfall

Weinbau: Die Regelung über die Mehrwertsteuer sieht vor, dass auf allen alkoholischen Getränken eine Steuer von 10 % erhoben wird. Die Mehrzahl der Weinproduzenten (Weinbaugenossenschaften, Kelterer, Weinhändler usw.) werden folglich steuerpflichtig.

Wenn aber der Weinbauer seine Ernte in Form von Trauben oder Traubensaft abgeliefert, so gilt wie bei einem normalen landwirtschaftlichen Betrieb und den übrigen landwirtschaftlichen Produkten der Steuersatz von 3 %. Der Weinbauer ist in diesem Fall nicht abrechnungspflichtig, ausser wenn er sich freiwillig der Steuerpflicht unterwirft.

Aber auch in zwei anderen Fällen ist der Weinproduzent der Mehrwertsteuer nicht unterstellt:

- Wenn sein Umsatz aus dem Verkauf von Wein und anderen alkoholischen Getränken Fr. 50'000.-- im Jahr nicht übersteigt.
- Wenn der Jahresumsatz aus dem Verkauf von Wein und anderen alkoholischen Getränken Fr. 300'000.-- nicht übersteigt und der Steuerbetrag nach Abzug der Vorsteuer regelmässig weniger als Fr. 2'500.-- beträgt.

Diese beiden Ausnahmen gelten im allgemeinen für alle Kleinbetriebe. Bei der Beurteilung des Umsatzes der selbstkelternden Weinbauern wird jedoch die Verwaltung als erstes Kriterium eine bestimmte Anbaufläche festsetzen. Wenn ein Weinbauer diese Anbaufläche nicht überschreitet, so wird vermutet, dass er den für die Steuerpflicht erforderlichen Mindestumsatz nicht erreicht. Bei grösserer Anbaufläche wird vermutet, der Weinbauer sei steuerpflichtig. Er kann aber beweisen, dass sein Umsatz die erforderliche Höhe in der Regel nicht erreicht.

Der steuerpflichtige, selbstkelternde Weinbauer muss die Weinkäufe seiner Kunden mit einer Mehrwertsteuer von 10 % belasten. Dafür ist eine Buchführung erforderlich. Bei der Abrechnung ist die Vorsteuer abzuziehen. Wenn ein selbstkelternder Weinbauer neben dem Wein noch andere landwirtschaftliche Produkte herstellt, so ist er, wenn der Umsatz aus dem Weinbau die erforderliche Höhe erreicht, für diesen Betriebszweig steuerpflichtig. In diesem Fall ist es aber vorteilhaft, wenn er das Einkommen aus dem ganzen Betrieb der Steuer unterwirft, da er andernfalls zwischen der Vorsteuer auf den Weinbau und den übrigen Betriebszweigen unterscheiden müsste.

Im Anhang wird in einem Beispiel die besondere Situation in der Landwirtschaft illustriert (Tabelle 6).

c) Vergleich zwischen Mehrwertsteuer und Warenumsatzsteuer

Im bisherigen Grossistensystem wurden zwei Steuersätze unterschieden: Der Detailsatz von 5,6 % und der Engrossatz von 8,4 %. Der Verkäufer hatte zu unterscheiden zwischen der Detaillieferung (an Verbraucher), der Engroslieferung (an nichtsteuerpflichtige Unternehmer) und der Engroslieferung an Grossisten. Im ersten Fall musste er die Lieferung mit 5,6 % WUST, im zweiten mit 8,4 % WUST belasten, während im dritten Fall die Lieferung steuerfrei war. Das Mehrwertsystem kennt diese Unterscheidung nach Lieferungsart nicht. Das neue System ist folglich einfacher, obwohl mehr Betriebe steuerpflichtig werden und der Steuergegenstand erweitert wird.

Die heute geltende Regelung geht bei der Unterscheidung zwischen Detail- und Engrossatz von einer Marge von 33 1/3 % aus.

- Detailpreis: Fr. 150.-- zu 5,8 % = Fr. 8.40
- Engrospreis: Fr. 100.-- zu 8,4 % = Fr. 8.40

Sobald aber die Marge nicht mehr 33 1/3 % beträgt, wird der Wettbewerb verzerrt.

Bisher wurden nicht nur private Konsumgüter besteuert, sondern auch die Anlagen- und Ausrüstungsgüter der Produzenten und Händler (z. B. Werkhallen, Maschinen usw.). Diese steuerliche Vorlast erhöhte die Produktions- und Verteilungskosten und wirkte sich versteckt auf die Preise der Güter aus. Das Mehrwertsystem kennt keine "taxe-occulte", weil der Steuerpflichtige die steuerliche Vorlast abziehen kann.

Schliesslich enthält das Mehrwertsystem insofern einen Kontrollmechanismus, als der Steuerpflichtige als Vorsteuer nur das abziehen kann, was dem Fiskus aus einer früheren Stufe bereits geleistet wurde. Der Vorsteuerabzug bringt es folglich an den Tag, wenn auf einer früheren Stufe ein Lieferant keine Steuer entrichtet hat.

4. Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer und Steuerharmomisierung

Mit der Einführung der Mehrwertsteuer ist auch eine Aenderung der direkten Bundessteuer verbunden. Es geht vor allem darum, die Folgen der kalten Progression zurückzubilden und das Uebergewicht der direkten Steuern, vor allem im Bereich der unteren und mittleren Einkommensstufen, abzubauen. Die Aenderung der direkten Bundessteuer bewirkt eine Ertragseinbusse von ca. 500 Mio Franken. Mussten bisher 1/3 der Bevölkerung keine direkte Bundessteuer entrichten, so werden nach der Revision die Hälfte der Bevölkerung von dieser Steuer befreit sein. Für natürliche Personen sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

- Einkommen bis zu Fr. 18'000.-- sind steuerfrei (bisher Fr. 9'700.--)
- Die Sozialabzüge werden verbessert:
 - von Fr. 2'500.-- auf Fr. 4'000.-- für Verheiratete
 - von Fr. 1'200.-- auf Fr. 2'000.-- für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen
 - von Fr. 2'000.-- auf Fr. 2'500.-- für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien
 - von Fr. 2'000.-- auf Fr. 4'000.-- für das Erwerbseinkommen der Ehefrau

Diese Erleichterungen haben zur Folge, dass die meisten Bauern zukünftig keine direkten Bundessteuern mehr entrichten müssen (vgl. Anhang Tabelle 7).

Da die vorgeschlagene Verfassungsrevision Mindereinnahmen bringt, soll der Anteil der Kantone am Rohertrag der Steuer von 3/10 auf 1/3 erhöht werden. Von diesem Drittel ist mindestens 1/4 für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden (nach der bisherigen Regelung waren es 1/6 Anteile der Kantone).

Der Bund will bei der Neuordnung des Finanz- und Steuerrechtes nicht nur ökonomische und soziale Gegebenheiten besser berücksichtigen, sondern auch einen ersten Schritt zu einer Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden

unternehmen. Die Bundesverfassung soll durch den Art. 42quinquies ergänzt werden, welcher den Bund ermächtigt, Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über die Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht aufzustellen sowie die Einhaltung dieser Grundsätze zu überwachen. Es handelt sich hier nur um eine formelle Harmonisierung. Die materiellen Bestimmungen (Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge) bleiben weiterhin Sache der Kantone. Die vorgeschlagene Regelung will die historisch bedingten Unterschiede in der Ausgestaltung der einzelnen Steuergesetze mildern, ohne in die Kompetenz der Kantone zum Erlass materieller Bestimmungen einzugreifen.

5. Schlussbemerkungen aus der Sicht der Landwirtschaft

Wenn der Bund einen ausgeglichenen Finanzhaushalt erreichen und die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen will, so sind die Sparmassnahmen und die aus der Einführung der Mehrwertsteuer resultierenden Mehreinnahmen unerlässlich.

Die Sparanstrengungen des Bundes treffen auch die Landwirtschaft. Die vorgesehenen Massnahmen dürften sich hauptsächlich in finanzschwachen Kantonen auswirken, doch stellt die Finanzplanung für das Jahr 1979 Ausgleichszahlungen in Aussicht, welche das Einkommen der Berglandwirte verbessern sollen.

Das Mehrwertsystem stellt eine wettbewerbsneutrale und rationelle Verbrauchsbelastung dar. Die Sonderregelung für die Landwirtschaft erlaubt es, die Landwirte von der Abrechnungspflicht zu befreien. Sollte die Vorsteuer die Steuer vom Umsatz übersteigen, so kann der Landwirt freiwillig mit der Steuerverwaltung abrechnen.

Die Aenderung der direkten Bundessteuer bringt für die meisten Bauern eine Erleichterung. In vielen Fällen dürften sie von der direkten Einkommenssteuer überhaupt befreit werden, weil sie das Einkommen, mit welchem die Steuerpflicht beginnt, nicht erreichen.

Wenn die Landwirtschaft ihre Aufgaben (Versorgung in Normalzeiten, Vorsorge für Zeiten gestörter Zufuhren, Landschaftschutz und Landschaftspflege) erfüllen will, so ist sie auf Bundesbeiträge und damit auf gesunde Bundesfinanzen angewiesen. Die Neuordnung des Finanz- und Steuerrechtes des Bundes zielt auf einen ausgeglichenen Finanzhaushalt ab. Bei der direkten Bundessteuer sollen untere und mittlere Einkommen entlastet werden. Die Einnahmen des Bundes sollen vermehrt aus der Belastung des Verbrauchs beschafft werden. Die Landwirtschaft hat folglich ein erhebliches Interesse an der Annahme der Neuordnung des Finanz- und Steuerrechtes des Bundes.

Anhang Tabelle 1

WACHSTUM DER WICHTIGSTEN AUSGABEN
VON 1960 BIS 1975

=====

	ANTEIL AN DEN GESAMTAUSGABEN (%)		ZUNAHME 1960 - 1975	
	1960	1975		
1. Landesverteidigung	37,3	20,8	X	3
2. Soziale Vorsorge	12,5	18,9	X	8
3. Verkehr	6,2	16,5	X	14
4. Bildung und Forschung	4,3	10,4	X	12
5. Landwirtschaft	13,3	9,8	X	4
6. Beziehungen zum Ausland	3,2	3,6	X	6
7. Umweltschutz	0,04	2,1	X	280
GESAMTAUSGABEN			X	5

Anhang Tabelle 2

Entwicklung der Gesamtabgaben seit dem 28. Januar 1976

1977	FINANZPLAN								Perspektive	
	1978		1979		1980		1981		Mio	Δ %
	Mio	Δ %	Mio	Δ %	Mio	Δ %	Mio	Δ %		
Mio	17 105	7,7	19 894	6,0	21 135	6,2	22 368	5,8		
	14 708	26,8	19 193	2,9	19 445	1,3	20 276	4,0		
	- 2 400	+ 230	- 700		- 1 690		- 2 140	3)		
	16 184	1)	17 152	6,0	17 934	4,6				
	14 236	1)	16 466	15,7	17 987	9,2				
	- 1 948		- 700		+ 55					4)
	15 991	2)	16 725	4,6	17 384	3,9	18 212	4,8	18 508	1,6
	14 223	2)	16 088	13,1	17 335	7,8	18 265	5,4	18 560	1,6
	- 1 768		- 637		- 49		+ 90		+ 50	

Δ % = Zunahme gegenüber Vorjahr in %

1. Finanzplan 28.1.1976

- Ausgaben
- Einnahmen mit Steuerpaket,
Mehrertrag ab April 1978
- Ausgaben- bzw. Einnahmehüberschüsse

2. Zwischenbericht 10.11.1976

- Ausgaben
- Einnahmen mit Steuerpaket,
Mehrertrag ab April 1978
- Ausgaben- bzw. Einnahmehüberschüsse

3. Neuer Finanzplan 1978-1980/Perspektiven 1981

- Ausgaben, Massnahmen gemäss Botschaft vom
9.2.1977 berücksichtigt
- Einnahmen mit Steuerpaket,
Mehrertrag ab April 1978
- Ausgabenüberschüsse

1) Voranschlagsentwurf des Bundesrates (vom 20.10.1976)

2) Voranschlag (BB vom 16.12.1976)

3) mit Hilfe von Näherungsmethoden berechnete Gesamtabgaben; mit den neuen Finanzplan- bzw. Perspektivzahlen nur bedingt vergleichbar

4) keine vergleichbaren Werte verfügbar

Bundeshaushalt 1978 - 1981

Ausgaben nach Sachgruppen

Anhang Tabelle 3

	VA	Finanzplan						Perspektiven	
	1977	1978		1979		1980		1981	
	Mio	Mio	Δ %	Mio	Δ %	Mio	Δ %	Mio	Δ %
<u>Ausgaben</u>	<u>15 991</u>	<u>16 725</u>	<u>4,6</u>	<u>17 384</u>	<u>3,9</u>	<u>18 212</u>	<u>4,8</u>	<u>18 508</u>	<u>1,6</u>
Verzinsung	826	906	9,7	906	-	910	0,4	923	1,4
Behörden	22	23	4,5	23	-	24	4,3	25	4,2
Personal	1 703	1 759	3,3	1 817	3,3	1 872	3,0	1 928	3,0
Allgemeine Ausgaben	1 504	1 584	5,3	1 643	3,7	1 731	5,4	1 833	5,9
Kantonsanteile	1 222	1 156	- 5,4	1 223	5,8	1 338	9,4	1 307	- 2,3
Bundeseigene Sozialwerke	1 943	2 256	16,1	2 326	3,1	2 795	20,2	2 869	2,6
Bundesbeiträge	5 517	5 779	4,7	5 791	0,2	5 574	- 4,8	5 455	- 1,1
- Verkehr	1 551	1 627	4,9	1 529	- 6,0	1 500	- 1,9	1 353	- 9,8
- Industrie, Gewerbe, Handel	122	126	3,3	135	7,1	141	4,4	153	8,5
- Landwirtschaft	1 389	1 477	6,3	1 556	5,3	1 582	1,7	1 618	2,3
- Forstwirtschaft, Gewässer- schutz, Tierschutz, Fischerei	325	313	- 3,7	314	0,3	328	4,5	342	4,3
- Sozialpolitik, Gesundheits- pflege	985	963	- 2,2	973	1,0	609	-37,4	593	- 2,6
- Zivilschutz	150	142	- 5,3	124	-12,7	130	4,8	135	3,8
- Kultur, Forschung, Unterricht	827	873	5,6	926	6,1	1 015	9,6	1 047	3,2
- Ausserdienstliche Ausbildung und Sportwesen	19	19	-	18	- 5,3	17	- 5,6	17	-
- Rechtspflege und Politik	69	69	-	83	20,3	92	10,8	97	5,4
- Nicht zuteilbare Ausgaben	80	170	112,5	133	-21,8	100	-24,8	100	-
Internationale Hilfswerke und Institutionen	292	330	13,0	346	4,8	367	6,1	389	6,0
Grundstücke und Fahrnis	1 703	1 687	- 0,9	1 940	15,0	1 957	0,9	2 062	5,4
- Grundstücke und Gebäude	541	573	5,9	603	5,2	631	4,6	658	4,3
- Fahrnis	108	125	15,7	144	15,2	151	4,9	159	5,3
- Zivilschutzmaterial	47	45	- 4,3	46	2,2	45	- 2,2	45	-
- Kriegsmaterial	1 007	944	- 6,3	1 147	21,5	1 130	- 1,5	1 200	6,2
Gemeinschaftswerke	1 015	1 013	- 0,2	1 060	4,6	1 095	3,3	1 130	3,2
Darlehen und Warengeschäfte	244	232	- 4,9	309	33,2	321	3,9	359	11,8
Noch nicht aufgeteilt	288	.	228	.

Anhang Tabelle 4

Gebiet	betroffene Erlasse	ordentliche Regelung	abschließende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Regelung gemäss Botschaft
<p><u>Landwirtschaft</u> Landwirtschaftliche Ausbildung</p>	<p>Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1), Art. 15 d</p>	<p>Bundesbeiträge von höchstens 45 Prozent an die Kosten von Bauten für die landwirtschaftliche Ausbildung</p>	<p>---</p>	<p>Bundesbeiträge von höchstens 40 Prozent der Kosten</p>
<p>Maschinenanschaffungen im Berggebiet</p>	<p>- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1), Art. 41 - BG vom 4. Oktober 1963 betreffend die Einzelanschaffung landwirtschaftlicher Maschinen im Berggebiet (SR 916.071)</p>	<p>Bundesbeitrag bis zu 20 Prozent des Kaufpreises von landwirtschaftlichen Maschinen</p>	<p>1975 - 1977; Verzicht auf den erwähnten Bundesbeitrag</p>	<p>Verzicht auf den erwähnten Bundesbeitrag</p>
<p>Dienstbotenwohnungen</p>	<p>Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1), Art. 93</p>	<p>Bundesbeitrag an die Erstellung von Dienstbotenwohnungen</p>	<p>1977; Verzicht auf den erwähnten Beitrag</p>	<p>Verzicht auf den erwähnten Beitrag</p>

Gebiet	betroffene Erlasse	ordentliche Regelung	abwickelnde Regelung in den Jahren 1975/76/77	Regelung gemäss Botschaft
Viehwirtschaft	<p>- BG vom 15. Juni 1962 über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh, von Pferden und von Schaafolle (SR 916.301) Art. 2, 3, 4 und 9</p> <p>- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1), Art. 58</p>	<p>- Bundesbeitrag von 70 - 90 Prozent der Aufwendungen der Kantone für Ausserzaktionen im Berggebiet</p> <p>- Finanzielle Mitbeteiligung der Kantone nicht Voraussetzung für Bundesbeiträge an Ausserzaktionen ausserhalb des Berggebietes und Entlastungskäufen</p> <p>- Bundesbeitrag an die Transportkosten von Zucht- und Nutzvieh</p> <p>- Bundesbeitrag an die von den Kantonen im Berggebiet organisierten genossenschaftlichen Viehversicherungen</p>	<p>---</p> <p>---</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p>Regelung gemäss Botschaft</p> <p>Bundesbeitrag von 60 - 80 Prozent der Aufwendungen der Kantone</p> <p>Finanzielle Mitbeteiligung der Kantone im Umfang von 20 - 40 Prozent als Bedingung für die Ausrichtung der erwähnten Bundesbeiträge</p> <p>Verzicht auf den erwähnten Beitrag</p> <p>Verzicht auf den erwähnten Beitrag</p>
Rebba	<p>80 vom 10. Oktober 1969 über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaues (SR 916.140.1), Art. 2</p>	<p>Bundesbeiträge an die Kosten (sozial) der Neuanpflanzung wie auch der Erneuerung von Reben</p>	<p>1975 - 1977: Beiträge bloss an die Erneuerung von Reben</p>	<p>Beiträge bloss an die Erneuerung von Reben</p>

Gebiet	betroffene Erlasse	örtentliche Regelung	abweichende Regelung in den Jahren 1975/76/77	Regelung gemäss Satschaft
<p>Investitionskredite an die Landwirtschaft</p>	<p>86 vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft (SR 914.1), Art. 10 und 17</p>	<p>- Gewährung von Investitionskrediten zur Baukreditierung von grossen Meliorations- und Erschliessungsprojekten</p> <p>- Gewährung von Investitionskrediten zur Schaffung einer nichtlandwirtschaftlichen Existenz an Landwirte, die ihr Land zur Vergrösserung anderer Betriebe verliessen</p>	<p>---</p> <p>---</p>	<p>- Beschränkung der Baukreditierung auf grosse Projekte im Berggebiet</p> <p>- Aufhebung der Möglichkeit zur Gewährung von Krediten zur Schaffung einer nichtlandwirtschaftlichen Existenz</p>
<p><u>Konsumsubventionen</u></p> <p>Transportkosten für Mehl in Berggebieten</p> <p>Verarbeitung von Zuckerrüben</p>	<p>Getreidegesetz vom 20. März 1959 (SR 916.111.0), Art. 37</p> <p>BB vom 28. Juni 1974 über die inländische Zuckerverwirtschaftung (SR 916.114.1), Art. 10</p>	<p>Beiträge an die Transportkosten von Mehl in Berggebieten</p> <p>- Vorausbeitrag des Bundes zur Deckung von Differenzen zwischen Setzungs- und Zuckervertriebskosten in der Höhe von 20 Millionen Franken jährlich</p> <p>- Konsumabgabe auf Zucker von 1 Fr. je 100 kg</p>	<p>1975 - 1977: Verzicht auf die erwähnten Beiträge</p> <p>---</p> <p>---</p>	<p>Verzicht auf die erwähnten Beiträge</p> <p>- Vorausbeitrag von 10 Millionen Franken jährlich</p> <p>- Erhöhung der Konsumabgabe auf Fr. 1,50 je 100 kg</p>

Anhang Tabelle 5

Vereinfachte praktische Beispiele

1. Die Vorsteuer entspricht der Steuer vom Umsatz

<u>Fremdkosten</u>	<u>Betrag</u>	<u>Steuersatz</u>	<u>Steuerbetrag</u>
Maschinen (Abschreibung, Rep., Treibstoff usw.)	9'760	10 %	976.--
Gebäude (Abschreibung, Rep.)	3'712	10 %	371.20
Kosten Pflanzenbau	4'640	3 %	139.20
Futterkosten	14'560	3 %	436.80
Kosten Tierhaltung	2'080	3 %	62.40
Uebrigcs (Licht, Kraft)	640	10 %	<u>64.--</u>
<u>Vorsteuer</u>			<u>2'049.60</u> <u>=====</u>
 <u>Ertrag</u>			
Getreide	4'800	3 %	144.--
Hackfrüchte	6'400	3 %	192.--
Uebrigcr Pflanzenbau	4'800	3 %	144.--
Rindviehhaltung	38'400	3 %	1'152.--
Uebrigc Tierhaltung	12'800	3 %	384.--
Verschiedenes	1'120	3 %	<u>33.60</u>
<u>Steuer vom Umsatz</u>			<u>2'049.60</u> <u>=====</u>

Die Vorsteuer entspricht genau der Steuer vom Umsatz.

2. Die Vorsteuer übersteigt den Umsatz

<u>Fremdkosten</u>	<u>Betrag</u>	<u>Steuersatz</u>	<u>Steuerbetrag</u>
Maschinen (Abschreibung, Rep., Treibstoff usw.)	12'000	10 %	1'200.--
Gebäude (Abschreibung, Rep.)	4'800	10 %	480.--
Kosten Pflanzenbau	8'320	3 %	249.60
Futterkosten	8'160	3 %	244.80
Kosten Tierhaltung	1'600	3 %	48.--
Uebrigcs (Licht, Kraft)	560	10 %	<u>56.--</u>
<u>Vorsteuer</u>			2'278.40 =====
<u>Ertrag</u>			
Getreide	9'600	3 %	288.--
Hackfrüchte	12'800	3 %	384.--
Uebriger Pflanzenbau	4'000	3 %	120.--
Rindvieh	35'200	3 %	1'056.--
Uebrige Tierhaltung	6'400	3 %	192.--
Verschiedenes	480	3 %	<u>14.40</u>
<u>Steuer vom Umsatz</u>			2'054.40 =====

Hier ist die Vorsteuer um Fr. 224.-- höher als die Steuer vom Umsatz. Der Landwirt wird folglich mit Vorteil freiwillig mit der Steuerverwaltung abrechnen, welche ihm diesen Betrag vergüten muss. Die Abrechnungspflicht dauert allerdings 5 Jahre und setzt die Buchführung voraus.

Allgemein wird die Vorsteuer immer dann hoch sein, wenn die mit 10 % belasteten Fremdkostenpositionen (insbesondere Gebäude und Maschinen) stark ins Gewicht fallen.

3. Die Vorsteuer ist kleiner als die Steuer vom Umsatz

<u>Fremdkosten</u>	<u>Betrag</u>	<u>Steuersatz</u>	<u>Steuerbetrag</u>
Maschinen (Abschreibung, Rep., Treibstoff usw.)	3'680	10 %	368.--
Gebäude (Abschreibung, Rep.)	2'240	10 %	224.--
Kosten Pflanzenbau	480	3 %	14.40
Futterkosten	7'040	3 %	211.20
Kosten Tierhaltung	1'600	3 %	48.--
Uebrigens (Licht, Kraft)	320	10 %	<u>32.--</u>
<u>Vorsteuer</u>			897.60 =====
 <u>Ertrag</u>			
Getreide	-	3 %	-.--
Hackfrüchte	320	3 %	9.60
Uebrigens Pflanzenbau	1'120	3 %	33.60
Rindviehhaltung	28'800	3 %	864.--
Uebrigens Tierhaltung	3'200	3 %	96.--
Verschiedenes	800	3 %	<u>24.--</u>
<u>Steuer vom Umsatz</u>			1'027.20 =====

In diesem Fall macht der nicht abrechnungspflichtige Bauer einen Ueberwälzungsgewinn von Fr. 129.60.

Anhang Tabelle 6

Verkauf landwirtschaftlicher Produkte: Süssmost und alkoholische Getränke

Folgende Annahmen liegen dem Beispiel zugrunde:

- Die Mosterei kauft von den Bauern für Fr. 100'000.-- Obst
- Die Mosterei verkauft
 - in Variante A für Fr. 150'000.-- Süssmost
 - in Variante B für Fr. 75'000.-- alkoholische Getränke und für Fr. 75'000.-- Süssmost
 - in Variante C für Fr. 150'000.-- alkoholische Getränke

Kosten der Mosterei

Investitionen		Steuerbetrag
Netto	Fr. 8'000.--	
+ 10 % MWST	" <u>800.--</u>	
Effektiv bezahlt	Fr. 8'800.--	Fr. 800.--
Uebrige Betriebskosten	Fr. 8'000.--	
Davon Fr. 4'000.-- mit 10 %	" <u>400.--</u>	
Effektiv bezahlt	Fr. 8'400.--	Fr. 400.--
Kauf von Obst		
Zahlung an Bauern	Fr. 100'000.--	
Davon 3 % MWST		
$\frac{100'000 \times 3}{103} =$	Fr. 2'913.--	<u>Fr. 2'913.--</u>
<u>Total Vorsteuer</u>		<u>Fr. 4'113.--</u> =====

Ertrag

- Variante A: Verkauf von Süssmost (Steuersatz 3 %)

Nettopreis	Fr. 150'000.--
+ 3 % MWST	" <u>4'500.--</u>
Brutto-Preis	Fr. 154'500.--

Steuerabrechnung

3 % vom Umsatz	Fr. 4'500.--
Vorsteuer	./." <u>4'113.--</u>
<u>Steuerschuld</u>	Fr. <u>387.--</u>

- Variante B: Verkauf von Süssmost (Steuersatz 3 %) und
alkoholischen Getränken (Steuersatz 10 %)

- Süssmost:

Nettopreis	Fr. 75'000.--
+ 3 % MWST	" <u>2'250.--</u>
Brutto-Preis	Fr. 77'250.--

- Alkoholische Getränke:

Nettopreis	Fr. 75'000.--
+ 10 % MWST	" <u>7'500.--</u>
Brutto-Preis	Fr. 82'500.--

Steuerabrechnung

3 % vom Umsatz mit Süssmost	Fr. 2'250.--
10 % vom Umsatz mit alkoh. Getränken	" <u>7'500.--</u>
Steuer aus Umsatz	Fr. 9'750.--
Vorsteuer	./." <u>4'113.--</u>
<u>Steuerschuld</u>	Fr. <u>5'637.--</u>

- Variante C: Verkauf von alkoholischen Getränken
(Steuersatz 10 %)

Nettopreis	Fr. 150'000.--
+ 10 % MWST	<u>" 15'000.--</u>
Brutto-Preis	Fr. 165'000.--

Steuerabrechnung

Steuer vom Umsatz	Fr. 15'000.--
Vorsteuer	./." <u>4'113.--</u>
<u>Steuerschuld</u>	<u>Fr. 10'887.--</u> =====

Das Beispiel zeigt einerseits, wie sehr sich die Belastung der alkoholischen Getränke zum Normalsatz im Vergleich zu andern landwirtschaftlichen Produkten auswirkt. Andererseits wird deutlich, dass die Mosterei jene Fr. 2'913.-- Mehrwertsteuer, welche sie den Bauern mit dem Obstpreis bezahlte, in der Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen kann. Vom Bauern aus betrachtet dient dieser Betrag dazu, seine Vorsteuer auszugleichen.

Aufschlussreich ist ein Vergleich mit der bisherigen WUST. Auch wenn das von den Bauern verkaufte Obst keiner Steuer unterlag, so war im Preis doch die Vorbelastung des Bauern (z. B. 5,6 % WUST bei Ankauf von Maschinen etc.) enthalten, welche ca. 3/10 von 5,6 % oder 1,7 % betrug.

Die Kosten der Mosterei enthielten folgende Vorbelastung:

Kauf von Obst: 1,7 % vom Netto-Preis		
	$\frac{100'000 \times 1,7}{101,7} =$	Fr. 1'672.--
5,6 % auf den Investitionen von Fr. 8'000.--		" 448.--
5,6 % auf den übrigen Betriebskosten von Fr. 4'000.--		" 224.--
Total Vorbelastung		Fr. 2'344.--
Vergleich zwischen <u>WUST</u>	→	<u>MWST</u>

Variante A:

Verkauf von Süssmost

Netto-Preis	Fr. 150'000.--		Fr. 150'000.--
Vorbelastung	<u>2'344.--</u>	+ 3 % MWST	<u>4'500.--</u>
Brutto-Preis	Fr. 152'344.--		Fr. 154'500.--

Teuerung durch MWST:
Fr. 2'156.-- oder 1,415 %

Variante B:

Verkauf von Süssmost und alkoholischen Getränken

Netto-Preis	Fr. 150'000.--		Fr. 150'000.--
Vorbelastung	" 2'344.--	+ MWST	<u>9'750.--</u>
5,6 % auf Fr. 75'000.-- verkauften Alkohol	<u>4'200.--</u>		Fr. 159'750.--
Brutto-Preis	Fr. 156'544.--		

Teuerung durch MWST:
Fr. 3'206.-- oder 2,047 %

Variante C:

Verkauf von Alkohol

Netto-Preis	Fr. 150'000.--		Fr. 150'000.--
Vorbelastung	" 2'344.--	+ 10 % MWST	<u>15'000.--</u>
5,6 % auf Alkohol	<u>8'400.--</u>		Fr. 165'000.--
	Fr. 160'744.--		

Teuerung durch MWST:
Fr. 4'256.-- oder 2,647 %

Das Beispiel zeigt, dass sich der Süssmost weniger verteuert als die alkoholischen Getränke.

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

Einkommen ¹⁾	geltendes Recht (1975/76)		Bundesbeschluss vom 17.12.1976		Erhöhung (+) oder Verminderung (-) der Steuerbelastung im Vergleich zum geltenden Recht	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
16 800	22,--	0,13	-	-	22,--	100,00
20 000	47,50	0,24	-	-	47,50	100,00
25 000	91,50	0,37	-	-	91,50	100,00
28 500	122,30	0,43	30,--	0,11	92,30	75,47
30 000	154,85	0,52	45,--	0,15	109,85	70,94
40 000	457,40	1,14	145,--	0,36	312,40	68,30
50 000	935,40	1,87	435,--	0,87	500,40	53,50
60 000	1 595,40	2,66	1 020,--	1,70	575,40	36,07
70 000	2 433,60	3,48	1 810,--	2,59	623,60	25,62
80 000	3 348,80	4,19	2 800,--	3,50	548,80	16,39
90 000	4 448,80	4,94	3 800,--	4,22	648,80	14,58
100 000	5 548,80	5,55	4 990,--	4,99	558,80	10,07
150 000	12 140,--	8,09	11 385,--	7,59	755,--	6,22
200 000	18 740,--	9,37	17 885,--	8,94	855,--	4,56
250 000	25 340,--	10,14	24 385,--	9,75	955,--	3,77
300 000	31 940,--	10,65	30 885,--	10,30	1 055,--	3,30
400 000	45 136,50	11,28	43 885,--	10,97	1 251,50	2,77
500 000	56 636,50	11,33	56 885,--	11,38	248,50	0,44
1 000 000	114 136,50	11,41	121 885,--	12,19	7 748,50	6,79

Abzüge

a	2 500	4 000
b	1 200	2 000
c	2 000	2 500

a = Verheiratete; b = Kinder; c = Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Berufsauslagen